

Aus gegebenem Anlass, möchten wir Ihnen eine Zusammenfassung der Gesetze betreffend eventueller Prüfungen in der 1. Schulwoche geben.



Nachtragsprüfung:

- bei einem „nicht Beurteilt“ wegen Fehlzeiten ohne eigenem Verschulden (SchUG §20/3)
- auf Antrag innerhalb von 3 Tagen ist eine Wiederholung der Nachtragsprüfung innerhalb von 2 Wochen möglich, aber spätestens in der 1. Unterrichtswoche der nächsten Schulstufe (LBVO §21/11)
- -keine Wiederholungsprüfung nach negativer Nachtragsprüfung möglich (SchUG §23/1d)

Feststellungsprüfung:

- bei einem „nicht Beurteilt“ wegen längerem Fernbleiben und ähnlichen Ausnahmefällen (SchUG 20/2)
- keine Wiederholung der Feststellungsprüfung möglich (LBVO §21/11)

Nachtrags und Feststellungsprüfung:

- schriftlich, mündl., prakt. oder Kombination nach Maßgabe des Lehrplans (LBVO §21/1)
- Dauer: schriftlich 50min., mündl. 15min., prakt. entsprechend der Aufgabe (LBVO §21/4)
- die Uhrzeit des Beginnes jeder Teilprüfung ist spätestens eine Woche vor dem Tag der Prüfung nachweislich bekanntzugeben. (LBVO §21/5)
- bisher erbrachte Leistungen sind einzubeziehen (LBVO §21/7)
- max. 2 Unterrichtsgegenstände pro Tag, keine anderen Leistungsbeurteilungen (LBVO §21/6)
- SchülerIn darf bis zur Prüfung in die Klasse, die bei positiver Prüfung zu besuchen wäre (LBVO §21/10)
- bei entschuldigter Verhinderung, neuer Termin möglich, aber spätestens in der 1. Unterrichtswoche der nächsten Schulstufe (LBVO §21/9)
- schriftliche Aufzeichnungen über die Prüfung müssen geführt werden (SchUG §20/5)

Wiederholungsprüfung:

- bei „nicht Genügend“ in max. 2 Pflichtgegenständen (SchUG §23/1)
- in der 1. Unterrichtswoche des nächsten Schuljahres (SchUG §23/1a+b)
- an lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulstufen dürfen die Wiederholungsprüfungen frühestens zwei Wochen nach Abschluss des Lehrganges und spätestens zu Beginn des folgenden, für den Schüler in Betracht kommenden Lehrganges abgelegt werden (SchUG §23/1b)
- bei „Aufstiegsklausel“ nach SchUG §25/1+2 ist ein Aufsteigen ohne Rücksicht auf die Beurteilung seiner Leistungen bei der Wiederholungsprüfung möglich (SchUG §23/1d)
- eine „Aufstiegsklausel“ ist nur möglich, wenn nicht auch schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ erhalten wurde (SchUG §25/2a)
- Prüfungsstoff ist der Stoff des ganzen Schuljahres (SchUG §23/5 und LBVO §22/12)
- Schularbeitsgegenstände: schriftlich und mündlich, Textverarb. Gegenst.: schriftlich, Gegenstände mit überwiegend praktischer Tätigkeit: mündlich und praktisch, übrige Gegenstände: mündlich (LBVO §22/5b) Dauer: schriftlich 50 min, mündlich 15-30 min, praktisch entsprechend der Aufgabe (LBVO §22/6)
- bei entschuldigter Verhinderung, neuer Termin möglich, aber spätestens in der 1. Unterrichtswoche der nächsten Schulstufe (LBVO §22/10)
- Eine Wiederholung einer Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig (LBVO §22/13)
- SchülerIn darf bis zur Prüfung in die Klasse, die bei positiver Prüfung zu besuchen wäre (LBVO §22/11)
- in die neu festzusetzende Jahresbeurteilung ist die bisherige Jahresbeurteilung mit „Nicht genügend“ soweit einzubeziehen, dass sie die Entscheidung, dass die Wiederholungsprüfung positiv abgelegt wurde, nicht beeinträchtigt, dass jedoch die neu festzusetzende Jahresbeurteilung andererseits höchstens mit „Befriedigend“ festgelegt werden kann (LBVO §22/9)
- wenn möglich Prüfung durch LehrerIn des betreffenden Gegenstandes der betreffenden Klasse oder durch Bestellung von SchulleiterIn, SchulleiterIn bestellt BeisitzerIn, PrüferIn und BeisitzerIn sollen den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichten oder für ihn lehrbefähigt sein (SchUG §23/6)
- über den Verlauf der Prüfung ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, wenn keine Einigung über die Beurteilung zustande kommt, hat der Schulleiter zu entscheiden (SchUG §23/6)



Die Personalvertretung FCG wünscht Ihnen einen stressfreien Schulbeginn 2012/13



Ing. Michael Hanzmann, MSc
Zentralausschuss



Elisabeth Rosenbichler
Dienststellenausschuss II



Mag. Alexander Philipp
Dienststellenausschuss III



Christian Reithmayer
Dienststellenausschuss V



Peter Westphal
Dienststellenausschuss V

www.berufsschullehrer.at

facebook

Berufsschullehrer Wien